

Satzung

über die Umlage der Abwasserabgabe und die Erhebung einer Gebühr in der Kreisstadt St. Wendel vom 09.12.1993, zuletzt geändert durch Beschuß des Stadtrates vom 18.12.2007

ABWASSERABGABENSATZUNG

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393 ff), der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474) und des § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (Bundesgesetzblatt I, S. 114) und der §§ 128 und 131 des Saarl. Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2007 (Amtsblatt S. 2026) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Umlage der Abwasserabgabe
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührenhöhe
- § 7 Anforderung, Fälligkeit, Zahlung und Beitreibung der Gebühr
- § 8 Rechtsmittel
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Umlage der Abwasserabgabe

Die Kreisstadt St. Wendel hat gem. §§ 1 und 9 AbwAG für das auf Grundstücken anfallende Schmutzwasser, das nicht in die städt. Kanalisation eingeleitet wird, an das Land Abwasserabgabe zu entrichten. Diese Abwasserabgabe legt die Kreisstadt St. Wendel auf die Einleiter um, die im Sinne des § 2 Abs. 2 AbwAG (sog. Kleineinleitungen, die direkt und nicht über die Kanalisation erfolgen) einleiten.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Umlage der Abgabe erfolgt durch Erhebung einer Gebühr (Gebühr für Abwasserabgabe).

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die Abwasserabgabe sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet.
- (2) Als Miteigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Eigentümer haftet für die Gebühr der zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks im ganzen dinglich Berechtigte.
- (4) Jeder Wechsel des Eigentümers sowie eines sonstigen Berechtigten ist binnen zwei Wochen der Stadt anzugeben. Unterlassen der bisherige Eigentümer bzw. Berechtigte und der neue Eigentümer bzw. Berechtigte die Anzeige, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Einleitung erstmals erfolgt, bei bestehenden Einleitungen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Einleitung.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die Menge des aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführten Frischwassers.

(2) Für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermenge sind die Vorschriften des § 3 der Satzung der Kreisstadt St. Wendel über das Erheben von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 9. Dezember 1993 sinngemäß maßgebend.

§ 6 Gebührenhöhe

Die Abwasserabgabe beträgt derzeit 48,32 € je Einwohner und Jahr.

§ 7 Anforderung, Fälligkeit, Zahlung und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Abwasserabgabe wird den Gebührenpflichtigen von der Stadt durch den allgemeinen Abgabenbescheid mitgeteilt.

(2) Für das laufende Jahr erhebt die Stadt eine pauschale Vorauszahlung, die auf der Grundlage des von der Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH (WWV) festgestellten Frischwasserverbrauchs im vergangenen Abrechnungszeitraum errechnet wird. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschbetrages geschätzt.

(3) Die Vorauszahlung ist in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Stadtkasse St. Wendel zu zahlen. Die endgültige Abrechnung für das laufende Haushaltsjahr erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der endgültige Frischwasserverbrauch des Vorjahres festgestellt worden ist.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

St. Wendel, den 18.12.2007

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon